

Stand vom: 06.10.2021

Artikel 1:

Verein, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein "Vielfaltwald" wurde am 13.07.2021 in Würzburg gegründet. Er hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2:

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3:

Ziel und Zweck

Der Verein versteht sich als ein notwendiger Beitrag hin zu einer nachhaltigen, klimastabilen Landwirtschaft, zu einer ökologischen Lebensweise, sozialverantwortlichem Verbraucherverhalten aus ganzheitlicher Sicht, der Stärkung regionaler Strukturen und dient in diesem Sinne:

- der Förderung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der biologischen, regionalen Landwirtschaft,
- der Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere der öffentlichen Verbrauch_innenberatung,
- dem Klimaschutz.

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht mittels:

- Pacht oder Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Pilotprojekte nach ganzheitlichen Agroforst- und/oder Permakultur-Konzepten umgesetzt werden
- Organisation von Bildungsveranstaltungen zu klimaresilienter Landwirtschaft/ Arbeitseinsätzen auf den Flächen
- Öffentlichkeitsarbeit zu klimaresilienter Landwirtschaft
- Durchführung von Veranstaltungen zur biologischen Vollwerternährung
- Beratung und Hilfestellung für Betriebe
- Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherorganisationen und ökologisch orientierten Institutionen.

Artikel 4:

Mitgliedschaft

Der Verein sieht zwei Formen der Mitgliedschaft vor:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jeder Zusammenschluss von natürlichen Personen werden, welche oder welcher den Vereinszweck, wie in der Satzung festgelegt, unterstützt. Die Aufnahme, nach einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, erfolgt durch einen Entscheid bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, sie berechtigt zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann im Rahmen der Geschäftsordnung anderen überlassen werden. Der Austritt ordentlicher Mitglieder ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ohne Angaben von Gründen mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft fristlos. Ein Mitglied, welches gegen die Aufgaben und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,

kann durch Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschließungsbeschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder Vereinigungen werden, welche den Vereinszweck, wie in der Satzung festgelegt, unterstützen. Die Aufnahme erfolgt per schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Fördernde Mitglieder haben ein Anrecht auf einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands über die Tätigkeiten des Vereins, sowie auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, bei der sie jedoch nicht stimmberechtigt sind. Von weiteren vereinsinternen Aktivitäten und Entscheidungen sind sie ausgeschlossen. Eine Kündigung der Fördermitgliedschaft ist mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jederzeit ohne Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

Artikel 5:

Mittel

a) Mittelverwendung:

Alle Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt weder für sich, noch für seine Mitglieder irgendwelchen Erwerbszweck. Sofern zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke die Einrichtung eines Zweckbetriebes unentbehrlich ist, so arbeitet dieser prinzipiell kostendeckend. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in Form einer Geldleistung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 6:

Vereinsorgane

a) die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie findet jährlich statt. Es stehen ihr vor allem folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts von Vorstand
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung und Abberufung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit vierzehntägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird binnen eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist bereits bei einer Anwesenheit von 25% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über alle

Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden digital vorgehalten und können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden - auch von fördernden Mitgliedern.

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- einem*einer 1. Vorsitzenden
- einem*einer 2. Vorsitzenden
- einem*einer Kassenwarter*in

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer_innen gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsämter sollen möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist zu veröffentlichen. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, alleine den Verein zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung, die Kassenverwaltung, die Leitung der Mitgliederversammlungen und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem*einer Geschäftsführer*in übertragen. Angestellte des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

c) Rechnungsprüfer*in

Zur Überwachung der in Artikel 2 und 5 geregelten Verwendung von Vereinsmitteln wird durch die Mitgliederversammlung ein*e Rechnungsprüfer*in auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 7:

Auflösung

Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das nach einer Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fließt dann einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zu, deren Zielsetzung mit der des aufgelösten Vereins vergleichbar ist. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen. Die Entscheidung über die Wahl der Anfallberechtigten steht ausschließlich der mit der Auflösung des Vereins befassten Mitgliederversammlung zu und muss ebenfalls mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.